

Richtlinie der BSW Fotogruppe Worms – Gültig ab 18.01.2018

1. Die BSW-Fotogruppe Worms ist als kulturelle Gruppe Teil der Stiftung Bahn-Sozialwerk (BSW) und unterliegt deren Bestimmungen bzw. Satzungen.
2. Sitz der Fotogruppe Worms ist unter der Anschrift des/der Gruppenleiters/in. Der Inhaber der Domain ist immer der/die amtierende Gruppenleiter/in. Bei Ablösung eines/r Gruppenleiters/in geht die Domain an den/die Nachfolger/in über.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Eine Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit durch die Gruppenleitung oder, sofern diese handlungsunfähig sein sollte, durch die/den Gruppenleiter/in beschlossen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich 7 Tage vor der Sitzung erfolgen.
4. Zweck der Fotogruppe ist das Ausüben des gemeinsamen Hobbys Fotografie und die Förderung der Kunst und Kultur im Bereich der Fotografie. Die Mitglieder werden durch Grundkurse in den Grundlagen der Fototechnik, der Bildgestaltung und der Bildbearbeitung mit gängiger Software geschult. Ein reger Austausch zu allen fotografischen Themen soll zwischen den Mitgliedern erfolgen. Hierzu tragen insbesondere die Bildbesprechungen zu Fotografien für Wettbewerbe und der Jahresausstellung bei. Die Gemeinschaft wird gefördert durch Fotorallyes, Fotospaziergänge, Fotowochenenden und Fotoreisen, die Gruppenabende jeden Donnerstag mit gemeinsamer Bildbesprechung, Weihnachtsfest, Neujahrsempfang und den Familientag.
5. Die Fotogruppe hat aktive Vollmitglieder und passive Mitglieder, Gäste.

Die aktive Vollmitgliedschaft berechtigt

zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht
zur Teilnahme an allen Fotogruppentreffen (jede Woche Do), Beteiligung an den Ausstellungen und Wettbewerben, Exkursionen, Workshops und sonstigen Aktivitäten, zur Vorführung der eigenen Fotoarbeiten, etc.

zum Erhalt der Sammellinse (Abholung in den Clubräumen), des aktuellen Terminplans etc.

zur Nutzung der Einrichtungen und Angebote und des geschützten Bereiches der Homepage der Fotogruppe Worms

Die passive Mitgliedschaft berechtigt

zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht
zur Teilnahme an maximal 2 Fotogruppentreffen und 2 Exkursionen/Workshops im Jahr

zum Erhalt der Sammellinse (Abholung in den Clubräumen).

Mitglieder müssen neben der Mitgliedschaft in der BSW-Fotogruppe Worms auch Fördermitglied der Stiftungsfamilie BSW/EWH sein. Eine Abweichung von dieser Regelung ist nicht möglich. Eine Kündigung der Mitgliedschaft in der Stiftungsfamilie BSW/EWH und der Verbleib in der BSW-Fotogruppe Worms schließen sich aus.

Fotogruppenmitglieder, die sich Geräte oder Teile aus dem Eigentum der Fotogruppe leihen, verpflichten sich, diese in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Beschädigungen sind unverzüglich bzw. spätestens bei der Rückgabe dem/ der Clubleiter(-in) zu melden. Beschädigungen an Verschleißteilen (z.B. Lampe Kaltlicht) werden aus den Mitteln der Fotogruppe Worms repariert. Für den Fall, dass eine anderweitige Reparatur notwendig ist, wird durch die Gruppenleitung ggf. eine angemessene Kostenbeteiligung bzw. die Kostenübernahme durch den Ausleiher im Einzelfall beschlossen.

6. Die Höhe der Beiträge (BSW Fotogruppe Worms) für aktive und passive Mitglieder wird jährlich in der Mitgliederversammlung festgelegt (Zahlungstermin: 31. März). Die Mitgliedschaft beginnt am 1. April eines Jahres und läuft 12 Kalendermonate bis zum 31. März des folgenden Jahres. Die Mitgliedschaft verlängert sich bei Nichtkündigung automatisch um weitere 12 Monate.

Vollmitgliedschaft Einzelpersonen 120,00 €/a

Vollmitgliedschaft Ehepaare/ Lebensgemeinschaften 160,00 €/a

Vollmitgliedschaft Jugend bis 18 Jahre 36,00 €/a

Vollmitgliedschaft Auszubildende und Studenten bis zum Alter von 25 Jahren zahlen 30,00 €/a

Passive Mitglieder 30,00 €/a

Abweichungen von den o.g. Beitragshöhen können im Einzelfall von der Clubleitung mit einfacher Mehrheit festgelegt werden.

7. Der jeweilige Beitrag ist ohne weitere Aufforderung per Überweisung auf das Konto der Fotogruppe zu zahlen.

Beiträge werden nicht erstattet. Dieses gilt auch im Falle einer unterjährigen Kündigung der Mitgliedschaft. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag im ersten Jahr anteilig je Kalendermonat berechnet. Sollte ein Mitglied den Beitrag nicht innerhalb von 6 Monaten bezahlen, ist dies mit einer Kündigung der Mitgliedschaft gleichzusetzen.

Ausnahmeregelungen können von der Gruppenleitung jederzeit mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Der Rechnungsschluss ist der 31. Dezember eines jeden Jahres.

8. Die Mitgliedschaft in der Fotogruppe kann jederzeit gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der Schriftform/ Email. Ausschlüsse aus der Fotogruppe werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und sind sofort wirksam.

9. Organe der Fotogruppe sind die Mitgliederversammlung und die Gruppenleitung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Entgegennahme des Jahresberichtes der Gruppenleitung

Wahl der Fotogruppenbeauftragten und Spartenleiter (Jugend, Portraitstudio)

Festlegen der Mitgliedsbeiträge

Beschluss über Richtlinienänderungen

Entscheidungen über Anträge der Mitglieder (Anträge sind in Schriftform 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem / der Clubleiter / in einzureichen)

Auflösung der Fotogruppe

Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern grundsätzlich beschlussfähig. Über alle Entscheidungen wird nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit abgestimmt.

10. Bei einer Mitgliederversammlung hat jedes aktive Vollmitglied der Fotogruppe eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei jährlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen der Gruppenleiter/die Gruppenleiterin.

Eine Kandidatur für Ämter (z.B. Fotogruppenbeauftragte/r, Spartenleiter) der Fotogruppe

ist nur für aktive Vollmitglieder gemäß den Richtlinien des BSW möglich. Jede Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und das Protokoll allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

11. Die Gruppenleitung wird durch den Bezirksbeauftragten Foto/Film auf Vorschlag der Fotogruppenmitglieder gemäß der Richtlinie 7 bestellt und besteht mindestens aus:

dem/der Gruppenleiter/in

dem/der stellvertretenden Gruppenleiter/in

dem Kassenführer

und hat folgende Aufgaben: Geschäftsführung

ordnungsgemäße Kassenführung

Sorge zu tragen für die Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Sorge zu tragen für die Einhaltung der BSW-Richtlinien

Koordination und Kontrolle der Arbeit der Beauftragten der Fotogruppe

Vorlage des Jahresberichtes

Beschluss über reduzierte Einzel-, Familien- oder Sozialbeiträge

Werbung neuer Mitglieder

12. Die Abstimmung in der Gruppenleitung (Teilnehmerzahl ≥ 50 %) erfolgt mit einfacher Mehrheit. Sofern nach 2 Abstimmungen keine einfache Mehrheit gefunden wurde, so hat die/der Gruppenleiter/in eine zusätzliche Stimme, um eine Mehrheitsentscheidung herbeizuführen.

13. Diese Richtlinie verliert mit der Veröffentlichung einer neuen Richtlinie umgehend ihre Gültigkeit. Stand: 18.01.2018